

KREIS HERFORD

Landschaftsplan
Enger/Spenge

Textliche Darstellungen,
Festsetzungen und Erläuterungen

unter Berücksichtigung des vereinfachten Änderungsverfahrens Juni 2012

Stand Juni 2012

INHALTSVERZEICHNIS

A. Erläuterungsbericht

1. Einleitende Bemerkungen

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Planbestandteile
- 1.3 Verfahrensschema für die Aufstellung des Landschaftsplanes
- 1.4 Kartographische Grundlagen
- 1.5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.6 Gliederungsnummern und Quadratnummern
- 1.7 Planbearbeitung

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

2. Entwicklungsziele für die Landschaft (gem. § 18 LG)

- 2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung
- 2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung
- 2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung
- 2.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau
- 2.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung
- 2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung
- 2.7 Entwicklungsziel 7: Sicherung und Entwicklung

3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. §§ 19 - 23 LG)

- 3.1 Naturschutzgebiete (gem. § 20 LG)
 - 3.1.1 Schutzgegenstand
 - 3.1.2 Schutzzweck
 - 3.1.3 Festsetzungen
 - 3.1.3.1 Verbote
 - 3.1.3.2 Gebote
- 3.2 Landschaftsschutzgebiete (gem. § 21 LG)
 - 3.2.1 Schutzgegenstand
 - 3.2.2 Schutzzweck
 - 3.2.3 Festsetzungen
 - 3.2.3.1 Verbote
- 3.3 Naturdenkmale (gem. § 22 LG)
 - 3.3.1 Schutzgegenstand
 - 3.3.2 Schutzzweck
 - 3.3.3 Festsetzungen
 - 3.3.3.1 Verbote
- 3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 23 LG)
 - 3.4.1 Schutzgegenstand
 - 3.4.2 Schutzzweck
 - 3.4.3 Festsetzungen
 - 3.4.3.1 Verbote
 - 3.4.3.2 Gebote

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG)

- 4.1 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG)

- 5.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
 - 5.1.1 Anpflanzung oder Ergänzung einer Allee oder Baumreihe
 - 5.1.2 Anpflanzung oder Ergänzung eines Gehölzstreifens
 - 5.1.3 Anpflanzung oder Ergänzung von Ufergehölzen
- 5.2 Herrichtung von geschädigten Grundstücken

6. Genehmigungsvermerke

A. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf:

- dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366)
- der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683)
- den §§ 3 Absatz 1 und 20 Absatz 1 Buchstabe g der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 497)
- den §§ 2, 2a, 6, 12 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBI. I S. 265).

Er ist gemäß § 16 Absatz 2 LG Satzung des Kreises Herford.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Enger/Spenge" treten für den räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes folgende Verordnungen außer Kraft:

- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Herford vom 18.12.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1973, Nr. 7, S. 55)
- die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Herford vom 28.11.1964 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1964, Nr. 51, S. 367)

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Enger/Spenge" wird durch den Regierungspräsidenten Detmold folgende Verordnungen aufgehoben:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enger Bruch“ des Regierungspräsidenten Detmold vom 4. Juli 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1989, Nr. 30, S. 183).

1.2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfasst:

- die Entwicklungskarte,
in 1 Blatt im Maßstab 1:10.000
- die Festsetzungskarte
in 1 Blatt im Maßstab 1:10.000
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen
sowie den Erläuterungsbericht

Dazu kommen folgende Anlagen:

- Anlage 1
Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der
Naturschutzgebiete "Turenbusch", "Warmenau", "Enger
Bruch" und "Asbeketal"
- Anlage 2
Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der
Naturdenkmale.

Die Anlagen liegen dem Original bei. Sie sind Bestandteil der Satzung

1.3 Verfahrensschema für die Aufstellung des Landschaftsplanes

	Aufstellungsbeschluss und ortsübliche Bekanntmachungen § 2 Abs. 1 BBauG	
	Vorabeteiligung der Träger öffentlicher Belange § 2 Abs. 4 und 5 BBauG	
	Prüfen und Verwerten der Äußerungen der Träger öffentlicher Belange § 2 Abs. 5 BBauG	
Enge Zusammenarbeit mit - Forstbehörde - Landwirtschaftskammer - LÖLF - Beirat - Städten und Gemeinden	Erstellen der Arbeitskarten Inhalt: - Analyse des Naturhaushaltes - Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente der Landschaft - Aufnahme besonderer Landschaftsschäden	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Forstbehördlicher Fachbeitrag Ökologischer Fachbeitrag
	Erstellen eines Vorentwurfs der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte §§ 16 und 17 LG	
	Beteiligung - der Bürger durch die Bürgeranhörung - der Träger öffentlicher Belange § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 2 a BBauG	Darlegung von Planungszielen und Planungszwecken, Planungsalternativen sowie Auswirkungen der Planung
	Prüfen und Verwerten der Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange § 2 a Abs. 5 BBauG	
	Offenlegungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfs (mind. 1 Monat) mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können § 2 a Abs. 6 BBauG	
	Entscheidung über die Anregungen und Bedenken mit Begründung § 2 a Abs. 6 BBauG	Einzelmitteilung des Ergebnisses, bei Masseneinwendungen: Einsichtgewährung
	Satzungsbeschluss durch den Kreistag § 16 Abs. 2 LG	
	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung nach GO mit Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 155 a Abs. 4 BBauG § 28 LG in Verbindung mit § 12 BBauG	
	Höhere Landschaftsbehörde prüft auf Verfahrensmängel und Gesetzeswidrigkeiten, Genehmigung binnen 3 Monaten, ggf. Fristverlängerung, sonst fiktive Genehmigung § 6 Abs. 2 – 4 BBauG	
	Inkrafttreten der Satzung § 12 BBauG	
	Dauernde Einsichtgewährung in Landschaftsplan mit Text und Erläuterungsbericht und Auskunft erteilen durch den Kreis Herford § 12 BBauG	

1.4 Kartographische Grundlage

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dient die Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 5.000) mit folgenden Blättern:

	Rechtswert	Hochwert
Rotenhagen	34° 58`	57° 74`
Suttorf	34° 58`	57 76`
Neuenkirchen	34° 58`	57° 78`
Mark	34° 60`	57 74`
Bardüttingdorf	34° 60`	57° 76`
Sankt Annen	34° 60`	57 78`
Kisker	34° 62`	57° 74`
Vahrenhölzerhofe	34° 62`	57 76`
Wallenbrück	34° 62`	57° 78`
Hoyel	34° 62`	57 80`
Lenzinghausen	34° 64`	57° 74`
Spengerheide	34° 64`	57 76`
Spenge	34° 64`	57° 78`
Hoyel-Ost	34° 64`	57 80`
Groß-Aschen	34° 64`	57° 82`
Jölllenbeck-Nord	34° 66`	57 74`
Westerenger	34° 66`	57° 76`
Dreyen	34° 66`	57 78`
Hücker	34° 66`	57° 80`
Klein-Aschen	34° 66`	57 82`
Pödinghausen-Süd	34° 68`	57° 74`
Pödinghausen	34° 68`	57 76`
Enger	34° 68`	57° 78`
Siele	34° 68`	57 80`
Werfen	34° 68`	57° 82`
Ober-Eickum	34° 70`	57 74`
Engerheide	34° 70`	57° 76`
Belke-Steinbeck	34° 70`	57 78`
Besenkamp	34° 70`	57° 80`
Herringhausen	34° 72`	57 74`
Oetinghausen	34° 72`	57° 76`
Hiddenhausen	34° 72`	57 76`

Die Planungsunterlage des Landschaftsplanes im Maßstab 1:10.000 wurde durch Verkleinerung der Deutschen Grundkarte 1:5.000 im Jahre 1986 durch das Katasteramt des Kreises Herford erstellt. Die Vervielfältigung erfolgte mit Genehmigung des Katasteramtes unter der Kontrollnummer 506 vom 23.09.1986.

1.5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bildet der § 16 Abs. 1 LG. Danach liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes:

a) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

und

b) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne soweit nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wird keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen. Aus diesem Grunde wird in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "Salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und dem Geltungsbereich der Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären."

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen, also auch Kläranlagen und Umspannanlagen.

1.6 Gliederungsnummern (lfd. Nrn.) und Quadratraster

Zur genauen Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG werden in der Festsetzungskarte für die festgesetzten Flächen, Objekte und Maßnahmen Gliederungsnummern (lfd. Nrn.) verwendet. Diese Gliederungsnummern sind identisch mit den in den textlichen Festsetzungen verwendeten Gliederungsnummern. Die Nummerierung der einzelnen Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes.

Darüber hinaus wurde die Planunterlage in einem Abstand von 10 x 10 cm - das entspricht in der Örtlichkeit 1 x 1 km - mit einem Quadratraster überzogen. Die Rasterung, deren Untergliederung und Nummerierung mit den Rechts- und Hochwerten der Deutschen Grundkarte identisch sind, soll das Auffinden der textlichen Festsetzungen in der Festsetzungskarte erleichtern. Zur Groborientierung werden die textlichen Festsetzungen nach §§ 22, 25 und 26 LG daher hinter der oben erwähnten Gliederungsnummer zusätzlich mit der Rasternummer versehen.

1.7 Planbearbeitung

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes "Enger/Spenge" des Kreises Herford mit einer Größe von rd. 80 qkm erfolgte durch das Amt für Landschaftsökologie des Kreises Herford.

Die im Bearbeitungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen durch die Teilnahme an der Arbeitsgruppe "Kreise" und der Arbeitsgruppe "Kartographie" im Rahmen des "Arbeitskreises Landschaftsplan" des MELF sowie der "Arbeitsgruppe Landschaftsplan Enger/Spenge" beim Kreis Herford sind in den Landschaftsplan eingeflossen. Die Arbeitsgruppe des Kreises setzte sich zusammen aus Vertretern der Stadt Enger, der Stadt Spenge, der Landwirtschaftskammer, der Forstbehörde, des Regierungspräsidenten, des Landschaftsbeirates, der Kreistagsfraktionen, des Kreisumweltausschusses und der Kreisverwaltung.

Der ökologische Beitrag zum Landschaftsplan wurde vom Kreis Herford und dem Teutloff-Büro, Braunschweig, erarbeitet und mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmt.

Den landwirtschaftlichen Fachbeitrag erarbeitete die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe unter Federführung der Bezirksstelle für Agrarstruktur Lage.

Die Bearbeitung des forstbehördlichen Beitrags erfolgte durch das Forstamt Minden.

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

2. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 Abs. 1 LG sowie § 6 der Durchführungsverordnung zum LG in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.

Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Sie sollen über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung der nächsten 15 Jahre gesetzt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt.

Der Kreis Herford hat für das gesamte Kreisgebiet 7 Entwicklungsziele in Anlehnung an § 18 LG erarbeitet. Für den Landschaftsplan "Enger/Spenge" werden davon 6 dargestellt.

Entschädigungsansprüche lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten. Die Bedeutung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit. Sie richten sich nicht an die Grundeigentümer oder sonstigen Beteiligten.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG soll bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Anlehnung an § 6 LG das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

2.1 Entwicklungsziel 1:

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- Das Tal- und Sieksystem mit angrenzenden Einzugsgebieten, insbesondere die Systeme der Warmenau, des Spenger Mühlenbaches, des Bolldammbaches, der Asbeke, des Besenbaches, des Baringer Baches,
- das Hücker Moor und die Else-Niederung,
- Siedlungsbereiche mit vielfältigem Baum- und Gehölzbestand,
- Agrarbereiche mit guter Ausstattung an gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen Lebensräume einschließlich der natürlich vorkommenden Tierwelt mit ein. Im Einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles geboten:

- Erhaltung aller vorhandenen Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktion,
- Erhaltung des hohen Laubholzanteiles,
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe,

Die Räume, in denen die im ökologischen Beitrag ermittelten schutzwürdigen Bereiche liegen, werden mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegt, sofern sie sich nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanung befinden.

Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles wird beabsichtigt, die derzeitige Landschaftsstruktur im Wesentlichen zu erhalten. Das heißt nicht, dass eine "Konservierung" der Landschaft stattfinden soll.

Ergänzende und anreichernde Anlagen oder Anpflanzungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen der Erhaltung der Landschaft insofern, als durch sie die Funktion des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbessert werden.

Erholungseinrichtungen mit Ausnahme der Kennzeichnung und Unterhaltung vorhandener Wege als Wanderwege sind nicht zulässig. Rechtmäßig errichtete Einrichtungen genießen Bestandsschutz.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" lässt sich im Allgemeinen mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Örtlich begrenzte Schäden können mit geringem Aufwand beseitigt werden.

-
- Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, insbesondere der Siekbereiche, der Auen und Niederungen mit ihrem fluss- und bachbegleitenden Grünland sowie der Hanglagen und Kuppen,
 - Erhaltung der Hofeichen u.a. hofnaher Gehölze,
 - Erhaltung der belebenden und gliedernden Elemente, insbesondere der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen.

2.2 Entwicklungsziel 2:

Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel wird für die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen der Hang- und Kuppenbereiche sowie einzelne Ortsrandlagen dargestellt. Das Entwicklungsziel schließt Maßnahmen zur Förderung einer vielfältigen Tierwelt einschließlich ihrer notwendigen Lebensräume mit ein.

Im Einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles geboten:

- Anpflanzung von bodenständigen heimischen Gehölzen, insbesondere Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen, auch Obstbaumreihen,
- Anlage, Ausbau und Erhaltung kleiner, stehender Gewässer, Tümpel als Laichgewässer und Lebensraum, ufer- und wegebegleitende Anpflanzungen sowie Renaturierung von Wasserläufen,
- Anpflanzungen von Feldgehölzen, Feldholzinseln oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten,

Das Entwicklungsziel wird für Landschaftsräume dargestellt, die zwar im Ganzen erhaltenswürdig, aber relativ gering mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.

Dabei ist es wesentlich, dass je nach Landschaftstyp unterschiedliche Ausstattungen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Erreichung des Entwicklungszieles führen können. Flächen, die mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" belegt sind, sollen insbesondere durch Maßnahmen nach § 26 LG in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge verbessert werden.

Maßnahmen für eine landschaftsgebundene, ruhige und einem Landschafts- und Naturpotential gerecht werdende Erholung sind zulässig.

Die Anpflanzungen sollen sich vordringlich an Straßen, Wegen, Bächen und Gräben orientieren. Bei Veränderungen im Bereich von Gewässern für die wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. gemäß § 31 WHG) erforderlich sind, ist eine Anreicherung mit bodenständigen, einheimischen Ufergehölzen durchzuführen.

Textliche DarstellungenErläuterungen

- die Herstellung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung,
- Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze.

Der naturnahe Aufbau von Pflanzungen schließt gestalterische Elemente nicht aus.

Bei zukünftigen Abgrabungen sind ausreichende Rekultivierungsmaßnahmen vorzusehen, die der Biotopentwicklung und dem Artenschutz dienen.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles wurden die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

2.3 Entwicklungsziel 3:

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel wird für Abgrabungsbereiche dargestellt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es geboten, die vorliegenden und genehmigten Rekultivierungspläne zu verwirklichen. Soweit keine Rekultivierungspläne vorliegen, sind Herrichtungspläne zu erarbeiten.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles wird insbesondere beabsichtigt, durch Schaffung neuer Lebensräume, durch Pflanzungen, Gestaltungsmaßnahmen und/oder "Sich-Selbst-Überlassen" die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ein intaktes Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herzustellen oder neu zu gestalten.

Darüber hinaus sollen inzwischen entstandene Sekundärbiotope gesichert und entwickelt werden.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles wurden die abgrabungswirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt.

2.4 Entwicklungsziel 4:

Ausbau einer Landschaft für die Erholung.

Dieses Entwicklungsziel wird für das "Hücker Moor" dargestellt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist geboten, einen Gestaltungsplan mit folgenden Schwerpunkten zu erarbeiten:

Qualitative Verbesserung der Erholungsausstattung, Bündelung der Erschließungseinrichtungen, Sicherung des Südufers für den Artenschutz, Erhaltung der Feuchtwiesen und Brachflächen, Erhaltung und Entwicklung der heimischen, standortgerechten Laubholzbestände und der gliedernden und belebenden Elemente, Verbesserung der Wasserqualität.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles wird beabsichtigt, die Entwicklung eines relativ ungeordneten Naherholungsgebietes mit hoher Besucherfrequenz (einzige größere Wasserfläche im Kreis, traditionelles Ausflugziel) zu einem für den Naturhaushalt tragbaren und für die Besucher reizvollen Gebiet zu gewährleisten.

Die Erholungsnutzung soll auf das Nordufer und die angrenzenden Flächen beschränkt bleiben, während das Südufer für Artenschutz Zwecke zu sichern ist.

Sofern das Entwicklungsziel dem nicht entgegensteht, können notwendige bauliche Veränderungen der Erholungseinrichtungen zugelassen werden.

Das Entwicklungsziel lässt sich insbesondere mit der erholungswirtschaftlichen Funktion des Gebietes vereinbaren.

2.5 Entwicklungsziel 5:

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

2.6 Entwicklungsziel 6:

Temporäre Erhaltung der bisherigen Nutzung zur Sicherung von archäologischen Denkmälern.

Das Entwicklungsziel wird zur Sicherung der untertägigen, kulturgeschichtlichen Bodendenkmale dargestellt.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18(1)LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles wird beabsichtigt, die Landschaft durch Beibehaltung der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung möglichst lange zu erhalten, um hierdurch die archäologischen Denkmale bis zu einer evtl. Freilegung wirkungsvoll zu schützen.

Um auf möglichen Nutzungswandel frühzeitig reagieren zu können, wird empfohlen, die betreffenden Flächen durch Ankauf in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen und der Landwirtschaft für die weitere Nutzung über langfristige Pachtverträge zur Verfügung zu stellen.

Das Entwicklungsziel lässt sich insbesondere mit der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

2.7 Entwicklungsziel 7:**Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Flora und Fauna.**

Das Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- "Enger Bruch"
- "Asbeketal"
- "Sieksystem Turenbusch"
- Teilbereiche der Warmenau".

Das Entwicklungsziel dient der weiteren Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in heute schon schutzwürdigen Gebieten, um durch biotopverbessernde Maßnahmen großflächige, intakte Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen.

Gleichzeitig sollen die hydrologischen und geländeklimatischen Verhältnisse dieser Räume verbessert werden. Hierzu sind insbesondere geboten:

- die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland oder Sukzessionsflächen,
- die Erhaltung, Optimierung und Anlage von Feuchtbiotopen,
- die Unterlassung von Grün- umwandlung in andere Nutzungsarten,
- die Extensivierung der Grünlandnutzung,
- die Anhebung des Grundwasserspiegels und Vernässung von geeigneten Flächen,

Dieses Entwicklungsziel wird ebenfalls in Ergänzung der in § 18 (1) LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele dargestellt.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles soll die Voraussetzung für den Schutz der wichtigsten Biotope im Plangebiet, deren Existenz insbesondere durch landwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen bedroht ist, gesichert und entwickelt werden.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles wird angestrebt, die Gebiete durch Ankauf oder Tausch in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen.

Negative Auswirkungen auf benachbarte Flächen außerhalb dieser Gebiete sind dabei auszuschließen.

- die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen,
- der Rückbau einzelner Gewässer zu naturnahem Verlauf und Querschnitt,
- die Anpflanzung von Ufergehölzen und anderen Gehölzstreifen an geeigneten Stellen,
- die Unterlassung von Biozidanwendung und Stickstoffdüngung auf Grünland,
- die Durchführung weiterer spezieller Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

3. Besonders geschützte Teile von Natur und Land- schaft

Aufgrund der §§ 19 - 23 LG werden als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

- 3.1 Naturschutzgebiete
- 3.2 Landschaftsschutzgebiete
- 3.3 Naturdenkmale
- 3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die genauen Grenzen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind in der Festsetzungskarte und darüber hinaus für die Naturschutzgebiete in Flurkarten und dargestellt. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der Festsetzungskarte sowie den Flurkarten.

Die Festsetzungskarte und die Flurkarten sind Bestandteile der Satzung.

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach dem Landschaftsgesetz obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG).

Von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (z.B. für eine künftige Erweiterung von Kläranlagen aus Gründen des Umweltschutzes).

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.

Von allen, in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- a) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen;
- b) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
- c) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden (§ 34 Abs. 4a LG);
- d) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten;
- e) von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

Durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden die lt. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - VI/A 1 - 13 - 10 (7) - 35/81 und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - I A 6 - 1.06.00 vom 26.08.1981 zu berücksichtigenden Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt. Der Straßenkörper ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

Die Festlegung eventuell erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß § 6(4) LG.

Hierzu gehören auch am Schutzzweck orientierte fischereiliche Hegemaßnahmen im Hinblick auf den Fischartenschutz.

Textliche FestsetzungenErläuterungen

f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung vorhandener Ver- und Entsorgungs- sowie öffentlicher Erschließungsanlagen; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Festlegung eventuell erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß § 6 (4) LG

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an den Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind gemäß § 46 LG vom Eigentümer oder Besitzer zu dulden.

3.1 Naturschutzgebiete**3.1.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:

3.1.1.1 "Turenbusch"

3.1.1.2 "Warmenau" ("Martmühle und "Strangfeld")

3.1.1.3 "Enger Bruch"

3.1.1.4 "Asbeketal"

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Die Naturschutzgebiete sollen nach Möglichkeit durch die öffentliche Hand angekauft oder gepachtet werden. Darüber hinaus werden Möglichkeiten des Grundstückstausches in Betracht gezogen.

Das "Enger Bruch" ist Bestandteil des Feuchtwiesenprogramms NW.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes schließt Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht grundsätzlich aus.

3.1.2 Schutzzweck

3.1.2.1

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Turenbusch" (3.1.1.1) erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Sieksystem des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z. T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließlich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als Teilbereich des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes;
- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines Teiles des typischen, das Landschaftsbild des Ravensberger Hügellandes prägenden Tal- und Sieksystems.

3.1.2.2

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Warmenau" ("Martmühle" und "Strangfeld") erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Sieksystem des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließlich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als Teilbereich des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes;
- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines Teiles des typischen, das Landschaftsbild des Ravensberger Hügellandes prägenden Tal- und Sieksystems.

3.1.2.3

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Enger Bruch" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um eine großräumige, feuchte Geländesenke mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließlich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften, die einen Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche bedrohte Wiesen- und Watvögel darstellen und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Naturraumes für das Ravensberger Hügelland;
- c) zur Erhaltung eines für das Ravensberger Hügelland seltenen Landschaftsteiles von besonderer Eigenart.

3.1.2.4

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Asbeketal" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Sieksystem des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließlich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als Teilbereich des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes;
- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines Teiles des typischen, das Landschaftsbild des Ravensberger Hügellandes prägenden Tal- und Sieksystems.

3.1.3**Festsetzungen, die für die Naturschutzgebiete gelten:**

Nach § 34 Abs. 1 LG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

3.1.3.1

Verboten ist:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäunen sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern;

- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

-
- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder Ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- unberührt bleibt:*
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;

Textliche Festsetzungen
 Naturschutzgebiete

Erläuterungen

g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuerwerfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit;

h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen oder auf ihnen zu reiten;

unberührt bleiben:

das Betreten sowie das Führen und Abstellen im Rahmen

- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit,
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

-
- der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme des Befahrens der Flächen,
 - das Betreten der Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete weitergehende Festsetzungen zur Fischerei getroffen sind,
 - das Betretungsrecht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten;
- i) sportliche Aktivitäten aller Art auszuüben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern, hierzu gehört insbesondere der Motor-, Schieß-, Wasser-, Winter-, Eis- oder Flugsport sowie das Betreiben von Flugmodellen, nicht motorisierten sowie motorisierten Fluggeräten oder Modellbooten;

- j) Hunde frei laufen zu lassen, Hundedressuren oder Hundesportübungen durchzuführen sowie Hundeeübungsplätze anzulegen;

unberührt bleibt:

- der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

- k) Feuer zu machen;

- l) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleiben:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- m) Gewässer oder deren Ufer, einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- n) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
- o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder zu beeinträchtigen;

Dazu zählt auch die natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht und der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Versorgungsleitungen) im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen mit Ausnahme von Wiederaufforstungen mit nicht standortgerechten, nicht heimischen Gehölzen sowie mit Ausnahme von Kahlschlägen ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut-, Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie Tiere einzubringen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Durch das Verbot wird der Abschuss wildernder Haustiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagd- und Forstschutzes,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete weitergehende Festsetzungen zur Fischerei getroffen sind;
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

q) Grünland umzubrechen oder umzuwandeln; der Pflegeumbruch und die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;

Auf Grünlandflächen kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck der Pflegeumbruch oder die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe von der unteren Landschaftsbehörde untersagt werden.

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt.

r) Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

s) Wildfütterungen auf feuchten bis nassen Standorten sowie Wildäcker anzulegen;

t) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen;

u) Biozide auf Brachflächen sowie Waldflächen anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung und Lagerung von Bioziden auf Grünland ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;

Die Anwendung von Bioziden auf Grünland, Brachflächen und Waldflächen stellt in der tagtäglichen Bewirtschaftung eine Ausnahme dar. Über die Anzeigepflicht bei der Anwendung auf Grünland wird sichergestellt, dass insbesondere vegetationskundlich bedeutsame

Flächen weiterhin geschützt bleiben. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt. Als vegetationskundlich bedeutsame Flächen werden u.a. alle Flächen eingestuft, die Biotope nach § 30 BNatSchG aufweisen. Aufgrund der Anzeigepflicht kann die Anwendung von Bioziden im Einzelfall nach § 23 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden.

- v) Gülle und andere Düngemittel auf Brachflächen aufzubringen;
- w) Düngemittel zu lagern;
- x) Waldflächen ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zu düngen oder zu kalken;
- y) die Gebiete für Erholungszwecke weiter zu erschließen;
- z) das Angeln in Fließgewässern im Naturschutzgebiet "Enger Bruch" in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.

3.1.3.2

Geboten ist:

- a) Ackerflächen in Grünland umzuwandeln;
- b) Grünland zu mähen oder zu beweiden;
- c) Brachflächen mindestens alle 5 Jahre abschnittsweise einmal zu mähen;

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflege- und Entwicklungspläne mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen. Soweit noch keine Pflege- und Entwicklungspläne mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| <p>d) Die Entfernung von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen;</p> <p>e) Die Gewässerufer mit einer mindestens 5 m breiten unbewirtschafteten Pufferzone zu versehen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit bodenständigem Ufergehölz zu bepflanzen;</p> <p>f) die Pflege von Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen durch Schnitt im regelmäßigen Turnus;</p> <p>g) Grünland nicht zu düngen;</p> <p>h) die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung des Fischartenschutzes durchzuführen.</p> | <p>Die Festsetzung von weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 5.</p> <p>Der Fischartenschutz ist insbesondere berücksichtigt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die natürlichen Grundlagen des Lebensraumes erhalten, gefördert oder neu geschaffen werden, - der Verbund des Lebensraumes erhalten oder wiederhergestellt wird, - als wichtigstes Ziel die Selbsterhaltung lebensraumtypischer Artenvorkommen erreicht oder gefördert wird, - Besatzmaßnahmen mit fischereilich interessanten Arten auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und nur mit heimischen Tieren durchgeführt werden, - Besatzmaßnahmen anderer, besonders auch gefährdeter Arten, nur mit wissenschaftlicher Begleitung nach Meldung bei der Kreisverwaltung durchgeführt werden. |
|--|---|

3.2 Landschaftsschutzgebiet

3.2.1 Schutzgegenstand

Das in der Festsetzungskarte näher dargestellte Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes mit Ausnahme bei angrenzenden Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen.

3.2.2 Schutzzweck

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt:

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum;
- b) zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- c) zur Erhaltung des für das Ravensberger Hügelland typischen, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes;
- d) zur Erhaltung der Erholungseignung der Landschaft, in einem dicht besiedelten Raum

3.2.3**Festsetzungen, die für das
Landschaftsschutzgebiet gel-
ten:**

Nach § 34 Abs. 2 LG sind im Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

3.2.3.1

Verboten ist:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Weidezäune oder Kulturzäune für den Forst- und Gartenbaubetrieb, das Aufstellen von offenen Anstaltleitern, die Errichtung von Jagdhochsitzen, Wildfütterungen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- bauliche Änderungen innerhalb von baulichen Anlagen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Eine Ausnahme ist auf Antrag zuzulassen:

- für ein Verbot im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege;

- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Eine Ausnahme kann auf Antrag zugelassen und mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleiben:

- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;
- das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von einzelnen Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten für den Eigenbedarf auf bebauten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Nähe;
- das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von mobilen Unterkunftsmöglichkeiten im Rahmen von Baumaßnahmen oder Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von baulichen Anlagen oder Anlagen zur Ver- und Entsorgung oder des öffentlichen Verkehrs;

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und der forstliche Wirtschaftswegebau im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern;

unberührt bleiben:

- die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung und der Entsorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuworfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung landwirtschaftlicher Betriebe soll durch dieses Verbot nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; zur Erreichung des Schutzzweckes ist jedoch ein Befreiungsvorbehalt erforderlich.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit;
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;

- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen;

unberührt bleiben:

das Betreten sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen

- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit;
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung;
- der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen;

- i) Motor-, Schieß- oder Flugsport sowie Flugmodelle, nicht motorisierte Fluggeräte, Modellboote, Tennis- und Golfsport zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern;
- j) Hundeübungsplätze anzulegen;
- k) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Die Anlage, die Änderung, der Ersatz oder die Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bodennutzung;
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Neuanlagen von Drainagen sind gemäß § 44 a LWG erlaubnispflichtig. In den jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird für die betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten aus landschaftspflegerischer Sicht in der Regel eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

- l) Gewässer oder deren Ufer, einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- m) Bäume, Sträucher, Hecken, Obstwiesen, Feld- oder Ufergehölze sowie Waldmäntel zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen, oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen, soweit bei der Entnahme Ersatzpflanzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgenommen werden;

Dazu zählt auch die natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

-
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen;
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das fachgerechte Ausästen bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen;
- n) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden, anzulegen;
- o) Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;
- unberührt bleibt:*
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

3.3 Naturdenkmale**3.3.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Einzelschöpfungen sind als Naturdenkmal festgesetzt.

Bei Bäumen wird auch der Wurzelbereich unter Schutz gestellt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe).

3.3.1.1

- 59.8/75

Stadt Spenge, Gemarkung Bar-
düttingdorf, Flur 3, Flur-
stück 244

2 Eichen

Westlich des Wohngebäudes in
Verlängerung des Gresteweges

3.3.1.2

- 60.8/79

Stadt Spenge, Gemarkung Wal-
lenbrück, Flur 6, Flurstück
379

1 Eiche

Am Ende des Weges "Auf dem
Rott" südlich der Teichanlage

3.3.1.3

Entfällt

3.3.1.4

-61.8/79

Stadt Spenge, Gemarkung Wal-
lenbrück, Flur 5, Flurstück
2/2

1 Linde

Nördlich des Friedhofes an
der "Jellinghausstraße"

3.3.1.5

-63.8/79

Stadt Spenge, Gemarkung
Spenge, Flur 16, Flurstück
397

1 Eiche

Östlich der Gaststätte „Alte
Mühle“

3.3.1.6
-66.8/82

Stadt Spenge, Gemarkung
Hücker-Aschen, Flur 5, Flur-
stück 36/1

1 Buche und 5 Eichen am
Denkmal südlich des Hücker
Moores;

3.3.1.7
-64.8/76

Stadt Spenge, Gemarkung Len-
zinghausen, Flur 2,
Flurstück 33

1 Eiche
Am Rande eines Eichenwäld-
chens an der Bielefelder
Straße;

3.3.1.8
-64.8/75

Stadt Spenge, Gemarkung Len-
zinghausen, Flur 4,
Flurstück 61

1 Eiche
Südlich der Hofeinfahrt Bie-
lefelder Straße 232;

3.3.1.9
Entfällt;

3.3.1.10
-66.8/78

Stadt Enger, Gemarkung
Westerenger, Flur 4, Flur-
stück 75/20

1 Buche
Nördlich der Stallgebäude an
der Hofeinfahrt "Im Esch";

3.3.1.11
-65.8/79

Stadt Enger, Gemarkung
Dreyen, Flur 1, Flurstück
230/108

1 Eiche
An der Süd-Ostseite des
Wirtschaftsgebäudes
Dreschstraße 64;

3.3.1.12

-67.8/79

Stadt Enger, Gemarkung
Dreyen, Flur 3, Flurstück
182/78

1 Eiche

Westlich des Wohngebäudes
Meller Straße 212;

3.3.1.13

Entfällt;

3.3.1.14

-67.8/80

Stadt Enger, Gemarkung
Siele, Flur 3, Flurstück 32

1 Fünflingsbuche

Am Nordrand des Sieler Hol-
zes;

3.3.1.15

-67.8/79

Stadt Enger, Gemarkung
Siele, Flur 3, Flurstück 28

1 Eiche

Westlich der Straße "Vorm
Sieler Holz";

3.3.1.16

-67.8/79

Stadt Enger, Gemarkung
Dreyen, Flur 5, Flurstück 12

2 Linden

Nördlich der Grenzmauer des
Windhofes;

3.3.1.17

-67.8/78

Stadt Enger, Gemarkung
Dreyen, Flur 5, Flurstück 12

1 Blutbuche

An der Südseite des Wohn-
und Wirtschaftsgebäudes des
Windhofes;

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

3.3.1.18

-68.8/76

Stadt Enger, Gemarkung Pö-
dinghausen, Flur 2,
Flurstück 211

1 Eiche

Südlich des Wohnhauses "Am
Bahnbogen 6";

3.3.1.19

-68.8/74-75

Stadt Enger, Gemarkung Pö-
dinghausen, Flur 3,
Flurstück 77

1 Eiche

Nördlich des Wohn- und Wirt-
schaftsgebäudes Südstraße
110;

3.3.1.20

-69.8/75

Stadt Enger, Gemarkung Ol-
dinghausen, Flur 6,
Flurstück 71

3 Eichen

Südwestlich des Wohn- und
Wirtschaftsgebäudes
Markstraße 35;

3.3.1.21

-69.8/76

Stadt Enger, Gemarkung Ol-
dinghausen, Flur 6,
Flurstück 5

1 Eiche

Östlich des Hofes Holzgräfe;

3.3.1.22

-69.8/76

Stadt Enger, Gemarkung Ol-
dinghausen, Flur 6,
Flurstück 20

1 Eiche

An der Ecke Schulstraße /
Zufahrt Meier-Evert;

3.3.1.23

-69.8/76

Stadt Enger, Gemarkung Ol-
dinghausen, Flur 6,
Flurstück 20

1 Eiche

Am Rand einer
Hofeichengruppe nördlich des
Wirtschaftsgebäudes Meier-
Evert;

3.3.1.24

-70.8/76

Stadt Enger, Gemarkung Ol-
dinghausen, Flur 1,
Flurstück 28/1

1 Eiche

An der Kreuzung
Seelbornstraße / Schulstraße
("Bismarckeiche");

3.3.1.25

-69.8/77

Stadt Enger, Gemarkung Ol-
dinghausen, Flur 1,
Flurstück 35

1 Eiche und 25 Linden

Im Anschluss an die Wirt-
schaftsgebäude Meier-Johann
entlang der Seelbornstraße;

3.3.1.26

-69.8-70.8/77

Stadt Enger, Gemarkung Ol-
dinghausen, Flur 1,
Flurstück 4

1 Eiche

Am Süden des Weges "Am
Sonnenkamp";

3.3.1.27

-69.8/77

Stadt Enger, Gemarkung Pö-
dinghausen, Flur 1,
Flurstück 100

1 Eiche

Im Hofbereich des
Pödinghofes westlich der
Scheune;

3.3.1.28

-69.8/78

Stadt Enger, Gemarkung
Belke-Steinbeck, Flur 1,
Flurstück 152

1 Eiche

Nördlich des Wohn- und Wirt-
schaftsgebäudes Hiddenhauser
Straße / Tiefenstraße;

3.3.1.29

-69.8/80

Stadt Enger, Gemarkung
Besenkamp, Flur 5, Flurstück
21

1 Buche (Zwillingsbuche)

Am Maagweg / Ecke Tummelweg;

3.3.1.30

-69.8/80

Stadt Enger, Gemarkung
Besenkamp, Flur 4, Flurstück
240/79

3 Linden

Zwischen Wirtschaftsgebäude
und Scheune Lachtropweg 58;

3.3.1.31

-70.8-71.8/79

Stadt Enger, Gemarkung
BelkeSteinbeck, Flur 3,
Flurstück 638

1 Kastanie

Östlich des Wohn- und Wirt-
schaftsgebäudes Kaiserstraße
35;

3.3.1.32

-70.8-71.8/79

Stadt Enger, Gemarkung
Belke-Steinbeck, Flur 3,
Flurstück 649

1 Federbuche

Östlich der Scheune Kaiser-
straße an der Südseite der
Hofzufahrt;

3.3.1.33

-70.8-71.8/79

Stadt Enger, Gemarkung
Belke-Steinbeck, Flur 3,
Flurstück 640

1 Blutbuche

Östlich des Wohnhauses an
der Kaiserstraße;

3.3.1.34

-70.8/79

Stadt Enger, Gemarkung
Belke-Steinbeck, Flur 5,
Flurstück 228

1 Buche

Hiddenhauser Straße / Ecke
Kaiserstraße;

3.3.1.35

-70.8/78

Stadt Enger, Gemarkung
Belke-Steinbeck, Flur 3,
Flurstück 214/95

1 Linde

An der Straße "In den
Döhren" westlich
"Hohlwinkel" und westlich
der Wohngebäude;

3.3.1.36

-71.8/78

Stadt Enger, Gemarkung
Herringhausen-West, Flur 2,
Flurstück 134

1 Eiche

Westlich des Wohngebäudes
"In den Döhren 105" am Rande
einer Baumgruppe;

3.3.1.37

-72.8/78

Stadt Enger, Gemarkung
Herringhausen-West, Flur 3,
Flurstück 43

2 Linden

Neben der Hofeinfahrt nord-
östlich des Wohn- und Wirt-
schaftsgebäudes, westlich
der Straße "Antersiek";

3.3.1.38

-71.8/77

Stadt Enger, Gemarkung
Herringhausen-West, Flur 12,
Flurstück 28

1 Linde

Östlich des Wohn- und Wirt-
schaftsgebäudes des Hofes
Bartling;

3.3.1.39

-71.8/76-77

Stadt Enger, Gemarkung
Herringhausen-West, Flur 12,
Flurstück 5

1 Eiche

An der Einmündung Balcker
Busch / Markgarten /
Buschweg;

3.3.1.40

-71.8/76

Stadt Enger, Gemarkung
Herringhausen-West, Flur 12,
Flurstück 50

1 Eiche

Südlich des Waldstücks am
Markgarten;

3.3.2 Schutzzweck

Die Festsetzung der Bäume als Naturdenkmale erfolgt zu deren Sicherung und Erhaltung

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie
- aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

3.3.3**Festsetzungen, die für alle Naturdenkmale gelten:**

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Bei einer genehmigten oder ungenehmigten Beseitigung eines Naturdenkmals findet die Eingriffsregelung der §§ 4 - 6 LG Anwendung.

3.3.3.1

Verboten ist insbesondere:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

b) die geschützte Fläche oder Teile davon zu befestigen oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen oder zu verdichten;

-
- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleibt:

- das zeitlich begrenzte Auf- oder Abstellen auf Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes befestigt sind in einem Mindestabstand von 3 m von dem Stammfuß;
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;

-
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Salze, Dünger, Silagemieten, Öle, Säuren, Laugen, Schädlings- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern, abzulagern, aufzubringen, abzuleiten, abzustellen oder austreten zu lassen.
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.
- h) die geschützte Fläche zu befahren oder Fahrzeuge darauf abzustellen;
- unberührt bleiben:*
- das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit in einem Mindestabstand von 3 m von dem Stammfuß, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird;
 - das Abstellen oder Befahren auf Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes befestigt sind;
- i) Feuer zu machen;
- j) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der geschützten Fläche verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

k) das Wurzelwerk oder die Rinde des Baumes und andere lebende Bestandteile, z. B. durch das Anbringen von Gegenständen, zu beschädigen sowie jede sonstige Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen, z.B. den Baum zu beschneiden, auszuästen, auszulichten oder Äste abzubrechen;

unberührt bleibt:

- das Entfernen trockener Äste.

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile**3.4.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

3.4.1.1

Talsystem der Warmenau- und Nebensieke

3.4.1.2

Rötekuhlen

3.4.1.3

Meyerhofsiek

3.4.1.4

Spenger Mühlenbachsiek und Nebensieke

3.4.1.5

Sieksystem südlich Erlenweg

3.4.1.6

Nagelsholz

3.4.1.7

Bekersiek

3.4.1.8

Plackensiek

3.4.1.9

Eselsbachsiek

3.4.1.10

Brüggensiek

3.4.1.11

Strangfeld

3.4.1.12

Hücker Moor

3.4.1.13

Paradiessiek

3.4.1.14

Hücker Dorfanger

3.4.1.15

Große Breede

Der Kreis wird sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bemühen, durch Grunderwerb, Pacht oder Tausch oder andere privatrechtliche Vereinbarungen sowohl zu einer Erhaltung weitgehend extensiv genutzter Flächen beizutragen als auch auf eine Wiederherstellung entsprechender landschaftlicher, kulturhistorischer und ökologischer Verhältnisse hinzuwirken.

3.4.1.16
Hückerholz

3.4.1.17
Südholzsiek

3.4.1.18
Siek östlich des Grenzweges

3.4.1.19
Siekssystem westlich Siele

3.4.1.20
Teichanlage am "Kugelacker"

3.4.1.21
Wehmersiek und Nebensieke

3.4.1.22
Flatsiek

3.4.1.23
Roßkampsiek

3.4.1.24
Bolldambachsiek und Nebensieke

3.4.1.25
Herringersiek

3.4.1.26
Siek "In den Döhren"

3.4.1.27
Antersiek

3.4.1.28
Asbekesiek und Nebensieke

3.4.1.29
Ellernbruchsiek und Nebensieke

3.4.1.30
Mühlenbachsiek

3.4.1.31
Siek westlich der Sattelmeier-
straße

3.4.1.32
Quellbiotop südwestlich des
Windhofes

3.4.1.33
Mittelbreedesiek

3.4.1.34
Baringer Bachsiek und Nebensieke

3.4.1.35
Mühlenbachsiek und Nebensieke

3.4.1.36
Scharbenkampsiek

3.4.1.37
Söttringhausener Siek

3.4.1.38
Besenbachsiek

3.4.1.39
Die Linde

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles mit Ausnahme bei angrenzenden Naturschutzgebieten.

3.4.2 Schutzzweck

3.4.2.1

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile 3.4.1.1. - 3.4.1.39 erfolgt:

- | | |
|---|---|
| <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes und der Flussauen als bedeutenden Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum;</p> | <p>Geschützt, gepflegt und entwickelt werden sollen hierzu insbesondere die artenreichen, naturnahen Bereiche der Laubwälder auf den Randstreifen der Siek- und Bachtäler, die feuchten Brach- und Grünlandflächen, die Fließgewässer mit ihren Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften - insbesondere ihren Ufergehölzen - sowie Erlenbrüche und deren Sukzessionsstadien.</p> |
| <p>b) zur Erhaltung wesentlicher Gliederungs- und Belebungs-elemente des für das Ravensberger Hügelland typischen Landschaftsbildes;</p> | |
| <p>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf einen ökologisch empfindlichen Landschaftsraum, insbesondere im Hinblick auf seine Bedeutung für Flora und Fauna, Wasserhaushalt und Klima sowie für das Landschaftsbild.</p> | |

3.4.3**Allgemeine Festsetzungen, die für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten:**

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verboten.

3.4.3.1

Verboten ist:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäune, offener Melkstände, offener Schutzhütten für das Weidevieh sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern;
 - bauliche Änderungen innerhalb von baulichen Anlagen;
- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege;
- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleiben:

- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und der forstliche Wirtschaftswegebau im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuwerfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit sowie der Nutzung von Hofflächen und Hausgärten;

- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen;

unberührt bleiben:

das Betreten sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen

- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit,
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen,

-
- der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- i) Motor-, Schieß- oder Flugsport sowie Flugmodelle, nicht motorisierte und motorisierte Fluggeräte oder Modellboote zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern;
- j) Hundedressuren und Hundesportübungen durchzuführen sowie Hundeübungsplätze anzulegen;
- k) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleiben:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- l) Gewässer oder deren Ufer, einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- m) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Dazu zählt auch natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörigen Freiflächen;
- das fachgerechte Ausästen bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen;

- n) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut-, Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere einzubringen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Durch das Verbot wird der Abschuss wildernder Haustiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Forstschutzes,
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;

- o) Grünland umzuwandeln;

- p) Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- q) Wildäcker anzulegen;
- r) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen;
- unberührt bleibt:*
- die Anlage von Mieten für Trockensilage.

3.4.3.2

Geboten ist:

- | | |
|---|--|
| a) Ackerflächen in Grünland umzuwandeln. | Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig. |
| b) die dauerhafte Erhaltung von Grünlandgesellschaften unter Verzicht auf Umbruch, einschließlich Pflegeumbruch; | Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen. |
| c) Grünland zu mähen oder zu beweiden; | Die Festsetzung von weiteren Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 5.0. |
| d) die Reduzierung der Stickstoffdüngung auf 60 kg N/ha/Jahr; die Reduzierung der Kalidüngung auf 40 kg K ₂ O ha/Jahr und der Verzicht auf Kalkung sowie auf Aufbringung von Gülle auf Grünland; | |
| e) Brachflächen mindestens alle 5 Jahre einmal zu mähen; | |
| f) der Verzicht auf die Anwendung von Bioziden; | |
| g) die Entfernung von nicht standortgerechten, nicht heimischen Gehölzen; | |
| h) die Gewässer mit einer mindestens 5 m breiten unbewirtschafteten Pufferzone zu versehen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit einem Ufergehölz zu bepflanzen; | |

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

-
- i) die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung des Fischartenschutzes durchzuführen.
- Der Fischartenschutz ist insbesondere berücksichtigt, wenn:*
- die natürlichen Grundlagen des Lebensraumes erhalten, gefördert oder neu geschaffen werden,
 - der Verbund des Lebensraumes erhalten oder wiederhergestellt wird,
 - als wichtigstes Ziel die Selbsterhaltung lebensraumtypischer Artenvorkommen erreicht oder gefördert wird,
 - Besatzmaßnahmen mit fischereilich interessanten Arten auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und nur mit heimischen Tieren durchgeführt werden,
 - Besatzmaßnahmen anderer, besonders auch gefährdeter Arten, nur mit wissenschaftlicher Begleitung nach Meldung bei der Kreisverwaltung durchgeführt werden.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gemäß § 25 LG)

4.1 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Für folgende Waldflächen, mit Ausnahme der vorhandenen Pappelbestände, sind Kahlschläge ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde untersagt:

Diese Festsetzungen sind für alle Waldflächen getroffen worden, bei denen eine kahlschlagähnliche Endnutzung der in der Waldfunktionskarte dargestellten Immissionsschutz-, Sichtschutz- und Gliederungsfunktion widersprechen würde.

Für Waldflächen, die sich nicht mehr natürlich verjüngen lassen bzw. aus anderen wichtigen Gründen eine Verjüngung nur mit Anlegung eines Kahlschlages erreicht werden kann (z.B. Pflanzung von anderen Baumarten, als sie die Bestockung jetzt aufweist), werden geeignete Maßnahmen zur temporären Erhaltung der Funktionen mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.

4.1.1

-63.8/79

Stadt Spenge/Wallenbrück
südlich der "Neuenkirchener
Straße",

4.1.2

entfällt,

4.1.3

entfällt,

4.1.4

-63.8-64.8/77-78

Stadt Spenge
"Katzenholz", östlich der
Straße "An der Allee",

4.1.5

-63.8/76

Stadt Spenge
nordwestlich der Wertherstraße,

4.1.6

-63.8/76-77

Stadt Spenge/Lenzinghausen
nordwestlich der Wertherstraße,

4.1.7
-67.8/82
Stadt Spenge/Hücker Aschen
östlich der "Torfstraße",

4.1.8
-68.8/75-76
Stadt Enger/Pödinghausen
westlich der "Bielefelder Straße" und nördlich der "Sundernstraße",

4.1.9
entfällt,

4.1.10
-70.8/76
Stadt Enger/Oldinger Mark
westlich der "Birkenstraße",

4.1.11
entfällt,

4.1.12
-70.8/77
Stadt Enger
nordwestlich der Straße
"Sonnenkamp",

4.1.13
entfällt,

4.1.14
-68.8/79-80
Stadt Enger
nördlich der "Meller Straße",

4.1.15
-66.8/82-83
Stadt Enger
"Hücker Moor",

**4.2 Wiederaufforstung unter
Ausschluss oder Verwendung
bestimmter Baumarten**

Für folgende Waldfläche ist bei Wiederaufforstungen die Verwendung jeglichen Nadelholzes untersagt:

4.2.1
-68.8/79-80
Stadt Enger
nördlich der "Meller Straße".

Für folgende Waldfläche ist bei Wiederaufforstungen die Verwendung jeglichen Nadelholzes und der Pappeln untersagt:

4.2.2
-66.8/82-83
Stadt Spenge
"Hücker Moor".

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG)

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen u.a.:

- die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume,
- die Anlage oder Ergänzung von Baumreihen oder Alleen,
- die Anpflanzung oder Ergänzung von Gehölzstreifen,
- die Anpflanzung oder Ergänzung von Ufergehölzen,
- die Herrichtung von geschädigten Grundstücken (Abgrabungsflächen).

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt grundsätzlich dem Kreis Herford (§ 36 LG). Dabei sollen andere Behörden und öffentliche Stellen beteiligt werden.

Soweit Privatgrundstücke von Festsetzungen gemäß Nr. 5.1 betroffen sind, sollen diese im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern durchgeführt werden. Die Betroffenheit bezieht sich nicht nur auf den Pflanzstandort, sondern auch auf die möglicherweise von Schattenwurf beeinträchtigten angrenzenden Grundstücke.

Anpflanzungen an Straßen und Wegen sind möglichst flächenschonend so anzulegen, dass der Schatten vorwiegend auf die Straße oder den Weg fällt.

Über die festgesetzten Anpflanzungen hinausgehende, grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sollten in Art und Umfang mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Anpflanzungen im Bereich von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Richtfunktrassen, Drainagen o.Ä. werden mit den jeweiligen öffentlichen Trägern bzw. Eigentümern oder Bewirtschaftern abgestimmt.

5.1 Anlage oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleeen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Ziffer 2 LG)

5.1.1

Anpflanzung oder Ergänzung einer Allee oder Baumreihe.

Regelqualität:

- für Bäume 1. Ordnung (z.B. Eichen oder Linden): Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm,
- für Bäume 2. Ordnung (z.B. Eberesche): Heister 2 x verpflanzt Höhe: 200 - 250 cm.

Der Regelabstand soll bei Bäumen 1. Ordnung 16 m, bei Bäumen 2. Ordnung 10 m betragen.

5.1.1.1

-59.8/77

Stadt Spenge

Anpflanzung einer Baumreihe aus Ebereschen entlang des Niedermühlenweges;

5.1.1.2

entfällt;

5.1.1.3
-59.8-60.8/77
Stadt Spenge
Anpflanzung einer Baumreihe aus
Ebereschen entlang der "Baring-
dorfer Straße";

5.1.1.4
entfällt;

5.1.1.5
-61.8-62.8/75-76
Stadt Spenge
Beidseitige Ergänzung der Baum-
reihe entlang der "Mühlenburger
Straße" durch Linden;

5.1.1.6
entfällt;

5.1.1.7
-63.8/80
Stadt Spenge
Anpflanzung einer Baumreihe aus
Feldahorn entlang der
Böschungskante östlich des
Mühlenbachs;

5.1.1.8
-63.8/77
Stadt Spenge
Ergänzung einer Baumreihe nord-
westlich "Spenge Heide" durch
Eichen;

5.1.1.9
-64.8/81
Stadt Spenge
Neuanpflanzung einer Baumreihe
aus Eichen entlang der "Meller
Straße";

5.1.1.10
entfällt;

5.1.1.11
entfällt;

5.1.1.12

-65.8-66.8/82

Stadt Spenge

Neuanpflanzung einer Baumreihe
aus Eichen entlang des Bruchwe-
ges;

5.1.1.13

entfällt;

5.1.1.14

-67.8-68.8/81

Stadt Spenge / Stadt Enger

Neuanpflanzung einer Baumreihe
aus Eichen entlang des Sattel-
meierweges;

5.1.1.15

-65.8/79

Stadt Enger

Neuanpflanzung einer Baumreihe
aus Ebereschen entlang der
Straßen "Zum Blankenflor" und
"Morgenland";

5.1.1.16

-65.8-66.8/77-78

Stadt Enger

Neuanpflanzung einer Baumreihe
aus Eichen entlang des
Schneppenweges;

5.1.1.17

-65.8/76-77

Stadt Enger

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Ebereschen entlang der Straße
"Auf dem Wenzel";

5.1.1.18

-66.8/79

Stadt Enger

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Ebereschen entlang der Straße
"Grüner Weg";

5.1.1.19

-66.8/79

Stadt Enger / Dreyen

Beidseitige Anpflanzung von
Baumreihen aus Ebereschen ent-
lang der "Bredenstraße";

5.1.1.20

-66.8/76-77

Stadt Enger / Westerenger

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Ebereschen entlang des Glösing-
hausener Weges;

5.1.1.21

-67.8/78

Stadt Enger

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Eichen entlang "Spenger
Straße";

5.1.1.22

entfällt;

5.1.1.23

-68.8-69.8/80-82

Stadt Enger

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Eichen (teilweise Ergänzung zu
vorhandenen Gehölzstreifen)
entlang der Straßen
"Homannweg", "Hülstett" und
"Eichenknick";

5.1.1.24

-68.8/78-79

Stadt Enger

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Eichen entlang der
"Sattelmeierstraße";

5.1.1.25

-67.8/78

Stadt Enger

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Eichen entlang "Breite Straße";

5.1.1.26

-69.8-70.8/80

Stadt Enger

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Ebereschen entlang den Wegen
"Mährenweg", "Maikammer";

5.1.1.27

-69.8-70.8/76-77

Stadt Enger

Pflanzung einer Lindenallee
entlang der "Seelbornstraße"
und der "Birkenstraße"

Textliche Festsetzungen
Allee / Baumreihe

Erläuterungen

5.1.1.28

-71.8/77

Stadt Enger / Herringhausen

Anpflanzung einer Baumreihe aus
Schwarzerlen, Baumweiden und
Eschen, in Trupps von 5 - 10
Bäumen einer Gattung entlang
des Weges nördlich und südlich
der "Schulstraße",
Weiterführung an der Böschung;

5.1.2 Anpflanzung oder Ergänzung eines Gehölzstreifens

In der Regel sind heimische bodenständige Gehölze zu verwenden.

Es wird im Pflanzverband 1 m x 1 m gepflanzt.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen. Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Regelqualität:

- Heister,
1 x verpflanzt ohne Ballen
150 - 200 cm,
- Sträucher,
1 x verpflanzt ohne Ballen 100
- 125 cm.

5.1.2.1
-61.8-62.8/79-80
Stadt Spenge
Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens entlang der "Warmenaustraße" bis zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs;

5.1.2.2
-61.8/79
Stadt Spenge
Aufbau eines mehrschichtigen Gehölzstreifens zwischen dem Friedhof an der "Jellinghausstraße" und dem Hof „Meyer zu Hellingen“;

5.1.2.3
-62.8/76
Stadt Spenge
Aufbau eines mehrschichtigen Gehölzstreifens entlang der Straße "Kreyenpool"

5.1.2.4

-64.8-65.8/80

Stadt Spenge / Stadt Enger

Anpflanzung eines einreihigen
Gehölzstreifens entlang der
Straßen "Landweg" und "Vorm
Schürbusch";

5.1.2.5

-64.8/81

Stadt Spenge

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang der
"Meller Straße";

5.1.2.6

-67.8/83

Stadt Spenge

Ergänzung eines Gehölzstreifens
beidseits der "Torfstraße";

5.1.2.7

-66.8-67.8/81-82

Stadt Spenge

Ergänzung eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang des
Sattelmeierweges und entlang
des Verbindungsweges bis hin
zum "Bohnenkampweg";

5.1.2.8

-65.8-67.8/80

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang
"Schlingweg", "Auf dem Fange";

5.1.2.9

-65.8-67.8/79-80

Stadt Enger

Aufbau eines Gehölzstreifens
entlang der Straßen "Dresch-
straße", "Zur Schmiede";

5.1.2.10

-66.8-68.8/79

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang des ge-
planten Wanderweges an der
"Nordhofstraße" zwischen Orts-
grenze Westerenger und
Ortsgrenze Enger;

5.1.2.11

-66.8-67.8/79

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang der
"Arndtstraße" und der "Mittel-
breite";

5.1.2.12

-67.8/76

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang des
Weges "Am Bahnbogen";

5.1.2.13

-68.8/80-81

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang der
"Dorfstraße"

5.1.2.14

-68.8/78

Stadt Enger

Ergänzung eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang der
"Mittelbreite";

5.1.2.15

-70.8/75

Stadt Enger

Aufbau eines 30 m breiten Ge-
hölzstreifens zwischen der
"Schützenstraße" und der Gra-
bungsfläche;

5.1.2.16

-70.8/76

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens zur Eingrünung
des Ziegeleigeländes (nördli-
cher Teil);

5.1.2.17

-70.8/76

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens zur Eingrünung
einer Fabrik an der
"Markstraße";

5.1.2.18

-71.8/78

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens zur Eingrünung
einer Fabrik an der "Herforder
Straße" an der Einmündung der
Straße "Madlietweg";

5.1.2.19

-68.8-69.8/76-77

Stadt Enger

Aufbau und teilweise Ergänzung
eines Gehölzstreifens entlang
der "Bielefelder Straße"; hier-
bei keine Verwendung großkroni-
ger Bäume;

5.1.2.20

-70.8-71.8/78-79

Stadt Enger

Aufbau eines Gehölzstreifens
entlang der Wege "Viehtrift"
und "Belker Feld";

5.1.2.21

-71.8/81

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang der
"August-Griese-Straße";

Textliche Festsetzungen
Gehölzstreifen

Erläuterungen

5.1.2.22

-67.8/79

Stadt Enger

Aufbau eines mehrschichtigen
Gehölzstreifens entlang des
Weges "In der Aue";

5.1.3**Anpflanzung oder Ergänzung von Ufergehölzen***Regelqualität:*

- Heister, 1 x verpflanzt ohne Ballen;
- Sträucher, 1 x verpflanzt ohne Ballen 100 - 125 cm.

Vor der Anpflanzung von Ufergehölzen müssen die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden.

5.1.3.1

-58.8-59.8/75

Stadt Spenge / Bardüttingdorf

Anpflanzung einer Baumreihe aus Schwarzerlen, Eschen und Baumweiden in Trupps von 3 - 5 und 10 - 15 Bäumen einer Gattung entlang der Warmenau zwischen "Nordholz" und "Grenzbach";

5.1.3.2

-58.8-61.8/78-79

Stadt Spenge

Anpflanzung einer Baumreihe aus Schwarzerlen, Eschen und Baumweiden in Trupps von 3 - 5 und 10 - 15 Bäumen einer Gattung entlang der Warmenau südlich der Straße "Auf dem Rott";

5.1.3.3

-61.8-62.8/80

Stadt Spenge

Bepflanzung der Uferböschung der Warmenau mit Schwarzerlen, Eschen und Baumweiden in Trupps von 3 - 5 und 10 - 15 Bäumen einer Gattung zwischen "Gut Warmenau" und "Ohsener Straße";

5.1.3.4

-62.8-63.8/77-78

Stadt Spenge

Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Mühlenbachsieks westlich "Mühlenburg";

5.1.3.5

-63.8-64.8/80-81

Stadt Spenge

Anpflanzung und Ergänzung einer Baumreihe aus Schwarzerlen, Eschen und Baumweiden in Trupps von 3 - 5 und 5 - 15 Bäumen einer Gattung entlang der Warmenau zwischen Nettelbruch und Balgerbrück und entlang des Mühlenbaches;

5.1.3.6

-64.8/75-76

Stadt Spenge

Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Baringer Baches;

5.1.3.7

-68.8/81

Stadt Enger

Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Weges "An der Beeke" zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und der "Dorfstraße";

5.1.3.8

-69.8/79

Stadt Enger

Ergänzung einer Baumreihe aus Weiden, Schwarzerlen und Eschen in Trupps von 3 - 5 und 10 - 15 Bäumen einer Gattung entlang des Bolldammbaches;

5.1.3.9

-70.8/79

Stadt Enger

Ergänzung einer Baumreihe aus Schwarzerlen, Baumweiden und Eschen in Trupps von 3 - 5 und 10 - 15 Bäumen einer Gattung entlang des Bolldammbaches;

5.1.3.10

-71.8/80

Stadt Enger

Ergänzung einer Baumreihe aus Schwarzerlen und Weiden in Trupps von 3 - 5 Bäumen entlang des Bolldammbaches;

5.2 Herrichtung von geschädigten Grundstücken (§ 26 Ziffer 3 LG)

Diese Festsetzungen werden zur Realisierung des unter der Gliederungsnummer 2.3 dargestellten Entwicklungszieles "Wiederherstellung" getroffen.

5.2.1

-59.8/77

Stadt Spenge

Die Randbereiche der Tongrube südlich des Königsbrücker Weges sind zu rekultivieren und mit heimischen bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen. Vor der Neuanlage von Wald sind mit der unteren Forstbehörde die Baumarten, die Pflanzverbände sowie die Pflanzgröße festzulegen. Der restliche Bereich der noch nicht aufgefüllten Abgrabungsfläche ist als Feuchtbiotop zu entwickeln.

Die Ausgestaltung ist auf der Grundlage eines Herrichtungsplanes durchzuführen.

5.2.2

-59.8/77

Stadt Spenge

Die Tongrube der Firma Georg Welland OHG ist zu rekultivieren. Die Betriebsgebäude sind landschaftsgerecht einzugrünen. Teile der Tongrube sind als Feuchtbiotope zu entwickeln, die Hänge sind mit heimischen bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Vor der Neuanlage von Wald sind mit der unteren Forstbehörde die Baumarten, die Pflanzverbände sowie die Pflanzengrößen festzulegen.

Die Ausgestaltung ist auf der Grundlage eines Herrichtungsplanes durchzuführen.

5.2.3

-68.8/79-80

Stadt Enger

Die Tongrube nördlich der "Meller Straße" ist zu rekultivieren. Die Betriebsgebäude sind landschaftsgerecht einzugrünen. Teile der Tongrube sind als Feuchtbiotope zu entwickeln, die Hänge sind mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Die Ausgestaltung ist auf der Grundlage eines Herrichtungsplanes durchzuführen.

Genehmigungsvermerke

Entwurfsbearbeitung:

Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
-Amt für Landschaftsökologie-
Dipl. Ing. Peter Kapper

Herford, den 14.11.1991

Der Oberkreisdirektor

Genehmigungsvermerke

Planbestandteile:

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte
- textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungsbericht
- Anlage 1: Auszug aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturschutzgebiete "Turenbusch", "Warmenau", "Enger Bruch" und "Asbeketal"
- Anlage 2: Auszug aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturdenkmale

Kartografische Grundlage:

Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000, herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, verkleinert auf den M. 1 : 10.000.

Aufstellungsbeschluss:

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 23.05.1985 beschlossen, den Landschaftsplan "Enger/Spenge" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 20.07.1985 öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 14.11.1991

Der Landrat

Mitglied des Kreistages

Schriftführer

Frühzeitige Bürgerbeteiligung:

Die öffentliche Darlegung und Anhörung ist gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2a BBauG am 17.04.1986 in der Stadt Spenge und am 06.05.1986 in der Stadt Enger durchgeführt worden.

Der Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde am 05.04.1986 für das Gebiet der Stadt Spenge und am 26.04.1986 für das Gebiet der Stadt Enger öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 14.11.1991

Der Oberkreisdirektor

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt worden.

Herford, den 14.11.1991

Der Oberkreisdirektor

Beschluss des Entwurfes:

Der Kreistag des Kreises Herford hat den Landschaftsplan "Enger/Spenge" gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG als Entwurf beschlossen.

Herford, den 14.11.1991

Der Landrat

Mitglied des Kreistages

Schriftführer

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Landschaftsplanes mit textlicher Darstellung und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht und den beigefügten Planbestandteilen hat gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2a Abs. V6 BBauG in der Zeit vom 30.06.1989 bis zum 04.08.1989 öffentlich ausgelegt.

Die Offenlegung wurde am 09./20.06.1989 öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 14.11.1991

Der Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluss:

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 27.09.1991 diesen Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g 7 KrO beschlossen.

Herford, den 14.11.1991

Der Landrat

Mitglied des Kreistages

Schriftführer

Genehmigungsvermerke

Genehmigung:

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit § 6 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 18.03.1992

Der Regierungspräsident
Höhere Landschaftsbehörde

Öffentliche Auslegung:

Gem. § 28 Abs. 2 LG und § 12 BBauG ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 10.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan liegt ab 10.10.1992 auf Dauer öffentlich aus.

Herford, den 10.10.1992

Der Oberkreisdirektor